

# Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management und Führungskompetenz der **Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 1. Juli 2008

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 28. April 2009, 10. August 2009, 17. März 2010, 15. Januar 2013, 23. April 2014, 17. April 2015, 17. März 2020 und 23. Juli 2021

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die **Technische Hochschule Rosenheim**, im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt, folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule Rosenheim** vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Management und Führungskompetenz, nachfolgend MBA genannt, ist als anwendungsorientierter, weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Er dient der Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen sowie Fähigkeiten, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen und praktisch fundierten Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ~~Die praxisnahe Vermittlung von Managementwissen im internationalen Kontext erhält besonderes Gewicht.~~

(2) Das Studium soll durch die Ausrichtung der Inhalte auf unterschiedliche Berufsfelder die Markt- und Arbeitsplatzrelevanz des MBA sichern und den Studenten die Gelegenheit geben, ihr Wissen zu aktualisieren und entsprechend der eigenen beruflichen Zielsetzungen, ihre Studienschwerpunkte und somit die potenziellen späteren Berufsfelder zu wählen.

(3) Zielsetzung ist die anforderungsgerechte Qualifizierung und Vorbereitung von Hochschulabsolventen mit einschlägiger Berufserfahrung zur späteren Übernahme von Führungspositionen in der Wirtschaft.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Studium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor oder ein mind. gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote "befriedigend" oder besser erforderlich. Ebenso qualifizierend ist ein solcher Bachelorabschluss mit der Gesamtnote schlechter als 3,0 wenn der/die Bewerber\*in eine Führungsposition bereits einnimmt oder einen Nachweis durch das jeweilige Unternehmen erbringt, wonach die Übernahme einer Führungsposition geplant ist. Darüber hinaus muss in jedem Fall eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss nachgewiesen werden

~~(2) Der Zugang für das Masterstudium kann auch mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ eröffnet werden, sofern die studiengangsspezifische fachliche Eignung und Motivation in einem Verfahren zur Eignungsfeststellung erfolgreich nachgewiesen wird. Einzelheiten insbesondere zur Zuständigkeit, Zulassung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses sowie zur Wiederholung sind durch eine gesonderte Satzung geregelt.~~

2) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch folgende Zertifikate oder gleichwertige nachzuweisen:

- Deutsches Sprachdiplom Stufe 1 (Stufe GER B2)
- Goethe Zertifikat der Niveaustufe B2
- TELC Zertifikat der Niveaustufe B2.“

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

## **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 5 Semestern. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Das Studium wird in Teilzeit angeboten.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

(4) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. **Die Gebühren werden durch die Hochschulleitung festgesetzt.**

## **§ 5 Studienmodule und Prüfungen**

**Die Studienmodule, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.**

## **§ 6 Studienplan**

(1) **Der Akademierat** erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen **Module**,
2. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je **Modul**,
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen,
4. Die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen **Module**, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflicht**module** und Wahl**module** tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 7 Fachstudienberatung**

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 15 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) Ein Student kann frühestens nach Erreichen von 50 ECTS die Ausgabe des Themas für seine Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der TH Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Academy for Professionals.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den in der Anlage aufgeführten Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 11** **Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „MBA Management and Leadership“, mit der Kurzform „MBA“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 12** **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. April 2008 tritt außer Kraft.

(2) **Der Akademierat** kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 23. April 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

**Die Regelungen der 8. Änderungssatzung wurden in türkiser Farbe eingearbeitet  
und gelten zum Sommersemester 2022.**

Rosenheim, den 1. Juli 2008

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig  
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2008 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2008 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2008.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management und Führungskompetenz an der TH Rosenheim

## 1. Übersicht über die Module und Prüfungen

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung <sup>1)</sup>	Prüfungen <sup>1), 2)</sup>		Ergänzende Regelungen
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
<b>1.</b>	<b>Betriebswirtschaft für Führungskräfte <i>Business Administration for Managers</i></b>						
1.1	Unternehmensführung und Marketing <i>Management and Marketing</i>	3	5	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
1.2	Wertschöpfungs- und Prozessmanagement <i>Value Chain Management and Process Management</i>	3	4	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
1.3	Betriebswirtschaftliche Systemsteuerung <i>Business Systems Control</i>	3	4	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
1.4	Finanzwirtschaftliche Unternehmenssteuerung <i>Financial Management Control</i>	5	7	V, SU, S, U	SchrP 60-180 PstA		Je 0,5
1.5	Economics und Recht für Führungskräfte <i>Economics and Business law for managers</i>	3	5	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
<b>2.</b>	<b>Führungskompetenz <i>Leadership</i></b>						
2.1	Führung <i>Leadership</i>	4	5	V, SU, S, U	SchrP 60-180		
2.2	Methodenkompetenz <i>Competence in Methodology</i>	3	5	V, SU, S, U	MdIP oder SchrP 60-180		
2.3	Selbstmanagement und Sozialkompetenz <i>Self-Management and Interpersonal Skills</i>	6	6	V, SU, S, U	Kol oder SchrP 60-180		
2.4	Corporate Development	2	5	V, SU, S, U	Kol oder MdIP		
2.5	Analyse von Führungsthemen <i>Analysis of Management Style and Culture</i>	3	4	V, SU, S, U	Kol oder MdIP		
<b>3.</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten + Themenübergreifende Wahlpflichtmodule 3) <i>Methods of academic research + Electives</i></b>						
3.1	Wahlpflichtmodule <i>Electives</i>	--	15	SU, Pr, Ü	LN		1)
3.2	Business Plan <i>Business Plans</i>	3	5	V, SU, S, U	Kol oder MdIP		
<b>4.</b>	<b>International Business Studies + Master Thesis <i>International business studies and Master Thesis</i></b>						
4.1	International Business Studies (Studienreise) <i>International Business Studies (Study Trip)</i>	4	4	V, SU, S, U	PStA		
4.2	Master Thesis <i>Master Thesis</i>	4	16	MA	MA, mdIP 30 min		
			<b>90</b>				

1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Der Katalog der Fächer im Bereich Wissenschaftliches Arbeiten + Themenübergreifende Vertiefungen mit Angabe von Art und Dauer der Leistungs-nachweise wird vom Akademierat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

## 2. Erklärung der Abkürzungen

CP	=	ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
LV	=	Lehrveranstaltung
MA	=	Masterarbeit mit mündlicher Prüfung
MdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit mit Kolloquium
S	=	Seminar
SchrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung